

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Wurde des Friedhofs gewahrt bleibt und der Friedhofszweck erfüllt wird. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Be pflanzungen darf im ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstelle einschließlich des Grabmales soll sich in das jeweilige Grabfeld einfügen.
2. Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten, gärtnerisch hergerichtet werden.
3. Zur gärtnerischen Anlage und Pfllege ist der Nutzungsberichtigete verpflichtet. Er kann die Grabstätte entweder selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgrätner damit beauftragen. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
4. Das Anlefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabbeinfaßungen Grababdeckungen, Grabmale und Blumen.
5. Grundlegende Veränderungen der Grabstätte sowie des Entfernen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Friedhofssträgers erfolgen.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen auf dem Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberichtigte haben keinen Anspruch auf Kompostierbarem Material.

#### A. Grabstätten:

Gestaltungsrichtlinien für Grabstätten und Grabmale

Anhang zur Friedhofsordnung § 16 + 17

EV.-Lutherische Paulusgemeinde Ostercappeln

1. Gräbmale sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

## B Gräbmale 1 - 6

Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Gittern, Zäunen und ähnlichen Einrichtungen ohne schriftliche  
c) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen,

b) die Verwendung von Blechdosen, Einmachgläsern und  
dergleichen als Vasen

a) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für  
Kies etc.)

## 9. Nicht gestattet sind

bepräntzt wird.

Gräbfläche genehmigen, wenn die restliche Fläche gärtnerisch  
Friedhofsverwaltung eine Teilabdeckung von bis zu 25 % der  
Beton oder ähnlichen Materialien. Auf Antrag kann die  
zusammenhängende Grababdeckung aus Marmor, Terrazzo,  
b) Nicht zulässig ist eine großflächige insbesondere

Abdeckungen usw. mindestens 30% der Gräbfläche bepräntzt sind.  
beachten ist, dass nach Abzug von Grabsteinen, Trittplatten, Zu  
wasserdurchlässigen Geotextil-Vlies von max. 1 mm Dicke. Zu  
20 mm oder Mischabdeckungen in Korngroße 0- 15 mm auf  
dabei ausschließlich Kies- oder Splitabdeckungen in Korngroße 0-  
Gräbfläche mit losem Material abgedeckt werden. Gestattet sind  
a) Für die Vereinfachung der Grabpflege dürfen bis zu 50% der

die folgenden Regeln zur Gestaltung der Gräbfläche:

8. Entsprechend der Empfehlung des Gesundheitsdienstes für  
Landkreis und Stadt Osnabrück gelten aus Umwelthygienischer Sicht

Betonsteine, Steine usw.) eingefasst werden  
der Hängelage mit festem Material (Rasenbord), angebrachte  
Die Gräbstelle müssen wegen der Beschaffenheit des Bodens und

Pflege ihrer Gräbstätte beeinträchtigt fühlen.  
Besetzung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der

2. Das Aufstellen von Grabmalen muss fachgerecht erfolgen.
3. Grabmale dürfen nicht so gestaltet sein, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht christlichen Glauben richten.
4. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rück-Seite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
5. Bei der Große der Grabmale ist die Große der Grabsäte zu Berücksichtigen. Unverhältnismäßig große Grabmale werden nicht gestattet.
6. Das einzelne Grabmal soll harmonisch in das Gesamtbild eingliedert werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofs gewahrt bleibt.